

## „Stand der Technik“ und andere Begrifflichkeiten

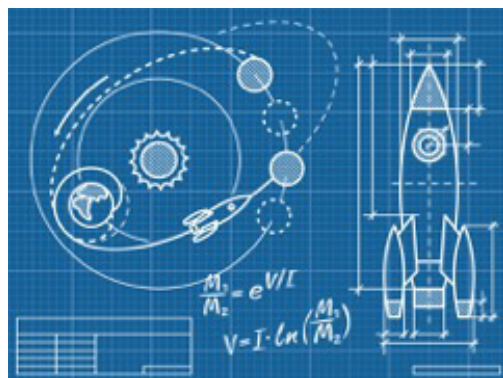
Gesetze und Normen reflektieren häufig auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Stand der Technik und den Stand von Wissenschaft und Technik. Viele Marktteilnehmer nehmen diese Begriffe in den Mund, ohne zu wissen, was sich dahinter verbirgt.

Eine Definition dazu findet sich im Handbuch der Rechtsförmigkeit, einer Publikation des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (zu finden unter [www.hdr.bmj.de](http://www.hdr.bmj.de)). Die eingangs erwähnten Begriffe sind dort unter dem Aspekt „Generalklauseln“ gelistet, welche einen Grad des Gefährdungspotentials der Materie ausdrücken sollen. So ist dort zu lesen:



weisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“. [Zum Beispiel: Normen, dazu Überblick über Branchen, dazu örtlich relevante Anwendung, dazu diverse Publikationen]



Die Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“ umschreibt das höchste Anforderungsniveau und wird daher in Fällen mit sehr hohem Gefährdungspotenzial verwendet. „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen. [zum Beispiel: Forschung am gerade Machbaren]



Die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wird für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotenzial oder für Fälle verwendet, die auf Grund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht. [zum Beispiel: eine Norm]

Das Anforderungsniveau bei der Generalklausel „Stand der Technik“ liegt zwischen dem Anforderungsniveau der Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und dem Anforderungsniveau der Generalklausel „Stand von Wissenschaft und Technik“. „Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebs-

### DAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN:

Haben Sie noch weitere Fragen zum Thema? Können wir Ihnen noch weitere Informationen geben oder die hier gegebenen Informationen noch konkretisieren?

Gerne informieren wir Sie ausführlich und beraten Sie in einem persönlichen Gespräch. Wir möchten auch Sie von unseren Leistungen überzeugen!

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ihre  
Goetz & Weise GmbH

Rathsbergstraße 17  
90411 Nürnberg  
Tel: +49 911 704568-20  
Fax: +49 911 704568-21  
[info@goetzundweise.de](mailto:info@goetzundweise.de)

### AKTUELLES

DIN EN ISO 13849-1 nennt explizit die Voraussetzungen für den Nachweis der Funktionalen Sicherheit **weiterlesen...**

Entwickler und Hersteller, deren Produkte unter die Richtlinie 2006/42/EG – bei uns besser bekannt als „Maschinenrichtlinie“ – fallen, müssen nachweisen, dass... **weiterlesen...**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weiterführende Infos zum Thema und andere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage: [goetzundweise.de](http://goetzundweise.de)

Widerrufsrecht:  
Sollten Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, senden Sie eine E-Mail mit Angabe der betreffenden Adresse an: [info@goetzundweise.de](mailto:info@goetzundweise.de)